

# A U S Z U G A U S D E R N I E D E R S C H R I F T V O M 2 7 . 0 3 . 2 0 1 7

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 1/2017 am 27.03.2017 im Sitzungssaal „Bodelshausen“ des Marktgemeindeamtes Rum.

**Die Sitzung beginnt um 18:00 Uhr.**

**ANWESENDE:**

Bgm. Edgar Kopp	Vbgm. Ing. Franz Saurwein	Helene Bürkle	Marco Casotti, MA	Ing. Josef Karbon
Vbgm. Romed Giner	Wolfgang Stöckl			
Ing. Christoph Kopp	Mag. Hannes Schirmer	<u>entschuldigt:</u>	<u>entschuldigt:</u>	
Claudia Pletzer	DI Ulrike Resch-Pokorny	Bernhard Kirchebner	Jürgen Mayer	
Peter Wolf	Valentina Kopp			
Gerhard Theiner		<u>Ersatz:</u>	<u>Ersatz:</u>	
Margit Schnaufert		Dr. Andreas Plank	Susanne Handl	
Ernst Eitzenberger				
Sabine Hölbling				

**Amtsleiter:** Dr. Klaus Kandler

**Schriftführerin:** Sonja Lezuo

**TAGESORDNUNG:**

1. Flächenumwidmung betreffend Gst. Nr. 263/2
2. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 263/2
3. Flächenumwidmung betreffend Gst. Nr. 2021/2
4. Wegabtretung betreffend Gst. Nr. 1919/3
5. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 1919/3
6. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 1835/2
7. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 843/21
8. Ausgliederung der Erschließungsstraße beim Sport- und Bewegungszentrum
9. Namensgebung der Erschließungsstraße beim Sport- und Bewegungszentrum
10. Grundsatzbeschluss Baustufe 2 Sport- und Bewegungszentrum
11. Dienstbarkeitsvereinbarung Grundstück Nr. 2745, KG 81015 Thaur
12. Kaufvertrag Haselweg 2 - TOP 2
13. Waldaufseherumlage 2017
14. Übertragungsverordnung Bürgermeister

15. Änderung Tarifordnung der FF Rum
16. Pfandrecht Oberer Moosweg – Option Gemeinde
17. Wiederaufbau von 2 Müllhäuschen (Innstraße 48/50)
18. Errichtung eines Zwischenlagers beim Auffangbecken Murgerinne
19. Ankauf Pritschenwagen für die Gärtnerei
20. Überschreitungen 2016
21. Rechnungsabschluss 2016
22. Ehrungen
23. Anfragen, Anträge und Allfälliges

Bgm. Edgar Kopp begrüßt alle Anwesenden. In weiterer Folge findet die Angelobung von Herrn Dr. Andreas Plank (Ersatzmitglied der Liste „Grüne für Rum“) statt. Anschließend gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Tagesordnung um den Punkt 10 „Grundsatzbeschluss Baustufe 2 Sport- und Bewegungszentrum“ ergänzt wurde. Die erweiterte Tagesordnung wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ing. Christoph Kopp bitte um eine Trauerminute für den verstorbenen Gemeindebediensteten Herrn Johann Mayr.

Bgm. Edgar Kopp berichtet, dass Herr Johann Mayr seit 19 Jahren im Bereich der Wasserversorgung für die Marktgemeinde Rum tätig war und am 17.03.2017 den Kampf gegen seine schwere Krankheit verloren hat. Unser Mitarbeiter hinterlässt eine kleine Familie. Er wird der Marktgemeinde Rum als wertvoller und beliebter Mitarbeiter in Erinnerung bleiben. Im Anschluss wird eine Schweigeminute abgehalten.

## **BESCHLÜSSE**

### **1. Flächenwidmung betreffend Gst. Nr. 263/2 – 031-21/78-BA-2017**

AL Dr. Klaus Kandler erklärt, dass die Firma Hofer einen geringfügigen Zubau am bestehenden Areal (Florianstraße 2) plant. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die Änderung des Flächenwidmungsplanes zwingend erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum in seiner Sitzung vom 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp Ziviltechnik GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 08.03.2017, mit der Planungsnummer 346-2016-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 263/2, KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Gst. 263/2, KG 81014 Rum (70346) - (rund 4283 m<sup>2</sup>) von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Kundenfläche: 800 m<sup>2</sup>, Kundenfläche Lebensmittel: 800 m<sup>2</sup> vor.

Frau Helene Bürkle informiert sich, ob eine Wertstoffsammelstelle geplant ist.

Bgm. Edgar Kopp gibt an, dass die Firmen Wertstoffsammelstellen aufgrund der zu erwartenden Verunreinigung, insbesondere durch fehlende Mülltrennung, vehement ablehnen.

Herr Ernst Eitzenberger ergänzt, dass auch die Firma Metro nur den Müll der eigenen Kunden zurück nimmt aber eine generelle Wertstoffsammelstelle ablehnen würde. Die zu erwartenden negativen Aspekte überwiegen deutlich.

Frau Margit Schnaufert erkundigt sich, ob die Stellplatzverordnung auch nach dem Zubau und somit dem Wegfall einiger Parkplätze noch eingehalten wird.

AL Dr. Kandler erklärt, dass die Stellplatzverordnung eingehalten wird und auch in Zukunft keine negativen Auswirkungen auf die Parkplatzsituation in diesem Bereich zu erwarten sind.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen**

## **2. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 263/2 – 031-3/16-BA-2017**

Bezugnehmend auf Tagesordnungspunkt 1 soll nun für den oben genannten Zubau der erforderliche Bebauungsplan beschlossen werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 263/2 (Florianistraße 2), KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan B13 - Florianistraße 2 Hofer Markt vom 07.03.2017.

Der Bebauungsplan weist folgende Parameter auf:

- BMD M 0,80
- BW b TBO
- HG H 572,2 m.ü.A

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen**

## **3. Flächenumwidmung betreffend Gst. Nr. 2021/2 – 031-21/79-BA-2017**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum in seiner Sitzung vom 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 –

TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Planalp Ziviltechnik GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2017, mit der Planungsnummer 346-2017-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rum im Bereich des Grundstückes Gst. Nr. 2021/2, KG 81014 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Gst. 2021/2, KG 81014 Rum (70346) rund 1803 m<sup>2</sup> von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gasthof mit 6 Wohnapartments mit insgesamt max. 310 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche vor.

AL Dr. Kandler erklärt, dass es sich hierbei um eine Lösung handelt, welche für die Familie Hölbling eine wesentliche finanzielle Erleichterung mitbringt. Die Widmungsänderung sieht jedoch auch die Aufrechterhaltung des Gastbetriebes vor, weshalb dieser Beschluss für die Marktgemeinde Rum ebenfalls von Vorteil ist.

Bgm. Edgar Kopp ergänzt, dass eine Stellungnahme seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung vorliegt und diese den oben angeführten Beschluss empfiehlt.

Herr Vbgm. Giner weist ausdrücklich darauf hin, dass der Gastbetrieb fortgeführt werden muss und als Bedingung für die Vermietung festgelegt wird.

Ing. Christoph Kopp gibt zu bedenken, dass die Abhängigkeit zwischen der Widmungsänderung und dem Fortbetrieb des Gasthofes rechtlich nicht durchsetzbar erscheint und äußerst kritisch zu beurteilen ist.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen**

#### **4. Wegabtretung betreffend Gst. Nr. 1919/3 – AD/628250/2017**

Es soll beschlossen werden, dass Herr Georg Rhomberg als Eigentümer des Gst. 1919/3, KG 81014 Rum, an die Marktgemeinde Rum als Anbotnehmerin das Anbot auf Abschluss eines Schenkungsvertrages stellt. Mit diesem Schenkungsanbot bleibt Georg Rhomberg der Marktgemeinde Rum bis zum Ablauf des 31.12.2116 im Wort. Ein einseitiger Widerruf kann nicht erfolgen. Schenkungsgegenstand sind 79 m<sup>2</sup> des Gst. 1919/3.

Herr Georg Rhomberg hat im Rahmen eines persönlichen Gespräches mitgeteilt, dass er aufgrund einer gerichtlichen Auseinandersetzung nachträglich 94,70 € pro m<sup>2</sup> an Herrn Habsburg (Vorbesitzer) bezahlen musste. Im Fall der Übernahme des Streifens ins öffentliche Gut bittet Herr Rhomberg den oben angeführten Betrag zu übernehmen.

Bgm. Kopp ergänzt, dass es sich hierbei um eine freiwillige Abgeltung der Marktgemeinde Rum handelt. Die Abgeltung wäre in diesem Fall denkbar, da die Kosten für die Familie Rhomberg tatsächlich entstanden sind.

Mag. Hannes Schirmer wirft ein, dass der Grund für die öffentliche Straße am Oberen Moosweg unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden musste.

Ing. Christoph Kopp verweist auf den Gleichheitsgrundsatz, welcher in diesem Fall eindeutig nicht berücksichtigt werden würde, da bis dato keine derartigen Zahlungen erfolgt sind.

Bgm. Edgar Kopp erklärt, dass ein Grundsatzbeschluss gefasst werden muss, ob man zukünftig bereit ist Abgeltungen zu bezahlen oder ob diese Optionen nur unentgeltlich gezogen werden.

AL Dr. Kandler ergänzt, dass es bei derartigen Angelegenheiten immer Schwierigkeiten geben wird, eine einheitliche Lösung zu finden, da auch die vorliegenden Situationen sehr unterschiedlich sind und kaum einheitliche Beurteilungen möglich sind. Auch in der Vergangenheit mussten situationsbedingte Einzelentscheidungen getroffen werden. So musste das Baugebiet „Oberer Moosweg“ komplett neu erschlossen werden und sämtliche Objekte wurden neu errichtet. An der Rumerstraße hingegen ist die Erschließung bereits Jahrzehnte lang verfügbar und auch die betroffenen Objekte sind bereits seit vielen Jahren dort. Dies erschwert die Ausgangssituation für die Gemeinde enorm, weshalb in erster Linie die Option gesichert werden sollte.

Herr Wolfgang Stöckl spricht sich ebenfalls für die Sicherung der Option, wenn notwendig auch entgeltlich aus.

Ing. Christoph Kopp verweist auch in dieser Angelegenheit auf den Gleichheitsgrundsatz und gibt zu bedenken, dass in diesem konkreten Fall eine Schenkung für den Eigentümer ebenfalls in Ordnung wäre.

Ing. Josef Karbon stimmt der Wortmeldung von Ing. Christoph Kopp zu und sieht keine Notwendigkeit für eine Diskussion über eine entgeltliche Abgeltung, wenn der Eigentümer dies eigentlich gar nicht vehement einfordert.

**Beschluss: Die Schenkung wird einstimmig beschlossen. Eine finanzielle Abgeltung wird einstimmig ausgeschlossen.**

##### **5. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 1919/3 – 031-3/17-BA-2017**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1919/3 (Ahornstraße/Rumerstraße), KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Damit wird der Bebauungsplan B/004/06/2012 geändert. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. B 12 Ahornstraße/Rumerstraße, welcher für das Doppelwohnhaus in gekuppelter Bauweise der Familie Hamzic-Rhomberg Grundvoraussetzung ist.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

##### **Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen**

##### **6. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 1835/2 – 031-3/18-BA-2017**

Herr Emil Hatzl plant das Dachgeschoss seines Objektes an der Ahornstraße aufzustocken. Hierfür ist jedoch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der

Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 1835/2 (Ahornstraße), KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. B 11 Ahornstraße - Hatzl. Damit wird der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan AE/004/01/99 vom 14.06.1999 geändert.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: einstimmig beschlossen**

**7. Bebauungsplan betreffend Gst. Nr. 843/21 – 031-3/15-BA-2017**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum soll in seiner Sitzung am 27.03.2017 gemäß § 71 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, beschließen, den von der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 843/21 (Römerstraße 8c-d), KG 81014 laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp Ziviltechniker GmbH durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Es handelt sich hierbei um den Plan Nr. 10, welcher als Grundlage für die Aufstockung der Familie Klieber erforderlich ist. Mit diesem Bebauungsplan wird der allgemeine und ergänzende Bebauungsplan AE/039/01/2008 abgeändert. Herr Mag. Christian Grünewald hat bereits einen geringfügigen Zubau errichtet. Die Familie Klieber würde im selben Ausmaß ausbauen wie Herr Mag. Grünewald. Dadurch könnten langjährige Nachbarschaftsstreitigkeiten behoben werden. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild sind nicht zu erwarten. Die geringfügige Anpassung der Dichte ist als unkritisch zu bewerten, da der Baukörper eine ortsübliche Dichte aufweist.

Ing. Josef Karbon informiert sich, welche Grundstücke von dem Bebauungsplan umfasst sind.

AL Dr. Kandler erklärt, dass diese Bebauungsplanänderung lediglich das Gst. 843/21 betrifft. Der Bebauungsplan wurde damals erlassen, um größere Wohnbauprojekte zu verhindern, da die Verkehrssituation in diesem Bereich keine dichte Bebauung zulässt. Im konkreten Fall kann aus raumplanerischer Sicht einer Bebauungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich bei den jeweiligen Zubauten lediglich um Eigenbedarf handelt.

Ing. Christoph Kopp bewertet die Vorgehensweise aus raumplanerischer Sicht kritisch, da der Gleichheitsgrundsatz nur schwer eingehalten werden kann, sollten umliegende Nachbarn dasselbe Ansuchen einbringen.

**Beschluss: 17:2 (Gegenstimmen Ing. Christoph Kopp und Gerhard Theiner)**

**Ergänzungsbeschluss:**

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Ergänzungsbeschluss: 17:2 (Gegenstimmen Ing. Christoph Kopp und Gerhard Theiner)**

## **8. Ausgliederung der Erschließungsstraße beim Sport- und Bewegungszentrum – AD/627591/2017**

Es soll beschlossen werden, die im Teilungsplan des Vermessungsbüros Thurner 2/17-2 vom 9.3.2017 ersichtliche neue Grundparzelle 180/4 ins öffentliche Gut zu übernehmen. Diese neue Grundparzelle weist eine Gesamtfläche von 2.172 m<sup>2</sup> auf und setzt sich aus Teilflächen der GSt. 180/1, 186 und 2169/2 zusammen. Die neue Grundparzelle 180/4 wird gemäß § 13 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz zur Gemeindestraße erklärt. Der Verlauf der Straße entspricht dem Teilungsplan des Vermessungsbüros Thurner 2/17-2 vom 9.3.2017. Die Ausführung der Straße erfolgt nach den Plänen des Ziviltechnikbüros HAGNER Plan 10744-E-03.

Mag. Hannes Schirmer erkundigt sich über die Breitenmaße der neuen Straße sowie über die Eigentumsverhältnisse betreffend des neuen Parkplatzes.

AL Dr. Kandler erklärt, dass der südliche Abschnitt eine Breite von ca. 7,50 m aufweist. Es handelt sich dabei um eine zweispurige Fahrbahn mit Gehsteig. Der nördliche Straßenteil weist eine Breite von 5,50 m auf. In diesem Bereich wird die Fahrbahn ebenfalls zweispurig ausgeführt, jedoch über keinen Gehweg verfügen. Weiters erläutert der Amtsleiter, dass der neue Parkplatz vorerst im Eigentum der Marktgemeinde Rum bleiben wird und nicht ins öffentliche Gut übertragen werden soll. Dadurch können Besitzstörungsklagen eingebracht werden. Sobald der Parkplatz ins öffentliche Gut übernommen wird, ist die Polizei zuständig. Dieser fehlt jedoch die Zeit und das Personal für genaue Kontrollen. Aus diesem Grund soll die Kontrollfunktion vom Platzwart übernommen werden und bei Missachtung der Vorschriften auch eine entsprechende Anzeige erstattet werden.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

## **9. Namensgebung der Erschließungsstraße beim Sport- und Bewegungszentrum – AD/627591/2017**

Die neue Straße soll den Namen „SPORTPLATZWEG“ erhalten.

Herr Dr. Andreas Plank informiert die Mitglieder des Gemeinderates über den Flurnamen „Augraben“ in diesem Bereich.

Da es in Rum bereits einen Aurain sowie eine Austraße gibt, wird der Name „Sportplatzweg“ empfohlen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

## **10. Grundsatzbeschluss Baustufe 2 Sport- und Bewegungszentrum**

Es soll beschlossen werden, auch die Baustufe 2 des Sport- und Bewegungszentrums mit Multifunktionscourt, Beachvolleyballplätzen und Skaterpark zu verwirklichen.

Für die Landesförderung im höchstmöglichen Ausmaß (15 % von max. € 4,0 Mio.) ist es laut der Abteilung Wirtschaftsförderung notwendig, dass das Gesamtprojekt, nicht nur der erste Projektabschnitt mit Naturrasenplatz, Kunstrasenplatz, baulichen Maßnahmen, etc., sondern auch der zweite Projektabschnitt mit Funpark, Funcourt, Beachvolleyballplätzen, etc. verwirklicht wird. Laut Förderrichtlinie für das Infrastrukturförderungsprogramm/regionale und multifunktionale Freizeitanlagen ist die Erhöhung der Förderungsbemessungsgrundlage von € 2,0 Mio. auf bis zu € 4,0 Mio. nur in jenen Ausnahmefällen möglich, in denen die Förderungsvoraussetzungen „Regionale Bedeutung“ und „Multifunktionalität“ in einem deutlich überdurchschnittlichen Ausmaß er-

füllt werden. Die Förderentscheidung wird schlussendlich durch die Tiroler Landesregierung getroffen.

### **Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **11. Dienstbarkeitsvereinbarung Grundstück Nr. 2745 KG 81015 Thaur – AD/628269/2017**

Es soll beschlossen werden, den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der röm.-kath. St. Vigilskirche Thaur sowie der Marktgemeinde Rum und der Gemeinde Thaur abzuschließen. Die Marktgemeinde Rum und die Gemeinde Thaur möchten auf einer 12 m<sup>2</sup> großen Fläche des GSt. 2745 der röm.-kath. St. Vigilskirche Thaur einen Notwasserschacht samt erforderlichen Leitungen sowie Geh- und Fahrrecht errichten. Die Dienstbarkeit soll auf die Dauer von 50 Jahren abgeschlossen werden, wobei den Gemeinden bei Bestehen des Notwasserschachtes ein Optionsrecht zusteht, die Dienstbarkeit um weitere 50 Jahre zu verlängern. Das Dienstbarkeitsentgelt beträgt € 120,-- jährlich. Derzeit laufen im oben angeführten Bereich Sanierungsarbeiten, weshalb eine Umsetzung des Projektes sinnvoll erscheint.

Mag. Hannes Schirmer informiert sich, warum die Einräumung der Dienstbarkeit nicht im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens erfolgt und mit Bescheid festgesetzt wird.

AL Dr. Kandler erklärt, dass aus Zeitgründen eine zivilrechtliche Vereinbarung notwendig ist, da bereits heuer mit der Umsetzung des Projektes begonnen werden soll.

### **Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **12. Kaufvertrag Haselweg 2 TOP 2 – AD/628270/2017**

Es soll beschlossen werden, die Wohnung Haselweg 2, Top 06 gemäß Kaufvertrag an Pia Eckmann, geb. 30.06.1996, zu einem Kaufpreis von insgesamt 258.300,00 € zu verkaufen. Die Summe stimmt mit dem damaligen Kaufpreis nicht überein, weil die Grunderwerbssteuer abgezogen werden kann, da die Marktgemeinde Rum in diesem konkreten Fall keinen Gewinn erwirtschaftet hat.

### **Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **13. Waldaufseherumlage 2017 – AD/627107/2017**

Es wird gemäß § 10 TWO 2005, Landesgesetzblatt Nr. 55/2005 beschlossen, den Gesamtbetrag der Umlage durch nachfolgende Verordnung festzusetzen.

### **§ 1 Waldbetreuungsgebiet**

umfasst alle Waldflächen des Betreuungsgebietes im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rum, die vom zuständigen Gemeindewaldaufseher betreut werden.

### **§ 2 Umlagepflicht**

zur Entrichtung der Umlage sind die Waldeigentümer verpflichtet; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts werden Waldeigentümern gleichgehalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage wird der Personalaufwand für den Gemeindewaldaufseher im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde gelegt. Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage wird jener Teil des Jahresaufwandes zugrunde gelegt, der dem Verhältnis der auf die Gemeinde entfallenden Ertragswaldflächen des Waldbetreuungsgebietes zur Gesamtertragswaldfläche des Waldbetreuungsgebietes entspricht.

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallene Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird nach dem Verhältnis seines Anteiles an der Ertragswaldfläche in der Gemeinde ermittelt. Für Wirtschaftswald wird ein Anteil von 50 % des auf Wirtschaftswald entfallenden Anteils an den Gesamtkosten, für Schutzwald im Ertrag ein Anteil von 15 % des auf Schutzwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten und für Teilwald im Ertrag ein Anteil von 50 % des auf Teilwald im Ertrag entfallenden Anteils an den Gesamtkosten berücksichtigt.

#### **§ 4 Hektarsatz – Gesamtumlage**

- 1.) Die Waldaufseherumlage – 2017 beträgt daher für:
  - a. Wirtschaftswald € 42,86 pro Hektar
  - b. Schutzwald im Ertrag € 12,86 pro Hektar
- 2.) Der Gesamtbetrag für die Waldaufseherumlage 2017 beträgt: € 8.206,98

#### **§ 5 Reduzierung der Umlage**

Der auf Waldeigentümer, die eine Ausbildung zum Forstfacharbeiter nachweisen, entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage wird um 20 % verringert. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan wird der Anteil am Gesamtbetrag der Umlage um 40 % verringert.

#### **§ 6 Entgelt**

Der Stundensatz für die Tätigkeit des Gemeindewaldaufsehers wird mit € 38,00 festgesetzt. Diese Festsetzung gilt verbindlich für alle von Dritten beanspruchten Tätigkeiten des Gemeindewaldaufsehers, die nicht im öffentlichen Interesse liegen.

Die Verordnung über die Waldaufseherumlage 2017 tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Rum in Kraft.

Mag. Hannes Schirmer bittet zukünftig um Zuweisung und Diskussion vor Beschlussfassung im Landwirtschaftsausschuss.

Die Verordnung ist jährlich bis zum 31.03. vom Gemeinderat zu beschließen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **14. Übertragungsverordnung Bürgermeister – AD/625792/2017**

Es soll die Verordnung betreffend der „Übertragung der Erlassung von bestimmten Verordnungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960“ an den Bürgermeister beschlossen werden. In der Praxis wird dies schon seit Jahrzehnten in dieser Form abgewickelt, da eine zeitnahe Umsetzung der Ansuchen ansonsten nicht möglich ist. Dies muss formell korrigiert werden.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **15. Änderung Tarifordnung der FF Rum – AD/622826/2017**

Es soll beschlossen werden, die Tarifordnung des Österreichischen Feuerwehrverbandes vom 28.10.2016 in Kraft zu setzen. Abweichend von der Tarifordnung des Österreichischen Feuerwehrverbandes vom 28.10.2016 werden nachstehende Tarife wie folgt festgesetzt:

Erhöhung folgender Tarife:	ALT	NEU
2.02 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43€	<b>90€</b>
2.04 TLF, SLF	73€	<b>150€</b>
2.07 Drehleiter DL 30, Teleskopmast	163€	<b>250€</b>
11.01 Aufsperrern einer Wohnung	35€	<b>250€</b>
11.07 Personenbefreiung aus Aufzügen	83€	<b>450€</b>
12.04 Brandmeldealarm auf pauschal	242€	<b>350€</b>

Die Tarifordnung sowie die, von der Tarifordnung abweichenden Tarife, treten mit der Kundmachung gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 in Kraft.

Ing. Josef Karbon bittet zu berücksichtigen, dass es sich bei den Preiserhöhungen um extreme Anpassungen handelt, welche nicht bürgerfreundlich sind.

AL Dr. Kandler erklärt, dass keine Gebühren anfallen, wenn es sich um tatsächliche Notfälle handelt. Es wird jedoch in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass Hausverwaltungen zur Vereinfachung die Feuerwehr alarmieren, anstatt die Tätigkeit wie zum Beispiel Befreiung einer Person aus einem Aufzug ohne Brandfall selbst zu übernehmen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Aufgaben einer Feuerwehr, weshalb derartige Leistungen entsprechend abgegolten werden sollen.

Marco Casotti, MA informiert sich, wer die Bergungskosten im Falle eines Aufzugsdefekts tragen soll.

AL Dr. Kandler erklärt, dass dies situationsabhängig ist und insbesondere vom Verschulden abhängt.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**16. Pfandrecht Oberer Moosweg – Option Gemeinde – AD/625100/2017**

Es wird beschlossen, der Pfandrechtseinräumung durch die finanzierende Bank von Herrn Armin Mössner unter folgender Bedingung zuzustimmen:

Die Bank überlässt der Marktgemeinde Rum auf eigene Kosten eine Löschungserklärung, die diese im Falle der Ausübung der Option durch die Marktgemeinde Rum gemäß Optionsvertrag vom 15.03.2011, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Rum und Anton Graupp, Martin Graupp, Otmar Graupp, Anton Graupp jun. sowie Martina Pfeiffenberger, verwenden kann, wiederum gleichgültig, ob die Bank als Hypothekargläubigerin zu diesem Zeitpunkt noch offene Forderungen gegen den derzeitigen Eigentümer und/oder seine Rechtsnachfolger besitzt oder nicht.

Mag. Hannes Schirmer erkundigt sich, welche Bank derartige Bedingungen stellt.

AL Dr. Kandler gibt an, dass es sich konkret um die Sparkasse handelt aber auch jede andere Bank aus Sicherheitsgründen in derselben Art und Weise vorgehen würde.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**17. Wiederaufbau von 2 Müllhäuschen (Innstraße 48/50) – AD/624555/2017**

Es soll beschlossen werden, in Zusammenarbeit mit der Hausverwaltung Frieden im Bereich der Gebäude Innstraße 48 und Innstraße 50 jeweils ein Müllsammelhäuschen für Wertstoffe zu errichten.

Der Neubau wurde notwendig, da im Dezember 2016 ein Müllhäuschen angezündet wurde und vollkommen abbrannte. Die Notwendigkeit eines 2. Häuschens wird von der Hausverwaltung Frieden als gegeben erachtet - dies wird vom Umweltamt der Gemeinde Rum als durchaus sinnvoll angesehen. Die Kosten für das Betonieren und die Herstellung einer neuen Bodenplatte übernimmt die Hausverwaltung Frieden. Die Kosten für die beiden Müllhäuschen von ca. € 7.440,00 (incl. MWSt.) bzw. € 6.200 (excl. MWSt.) inklusive der Arbeitsleitung des Wirtschaftshofes werden von der Gemeinde Rum getragen. Im Budget für 2017 wurde der Betrag von € 7.440,00 für die Errichtung der 2 Müllsammelstellen nicht vorgesehen. Dieser Betrag ist daher vom Gemeinderat zu beschließen und zu genehmigen.

**Die Mitglieder des Gemeinderates lehnen die Kostenbeteiligung der Marktgemeinde Rum einstimmig ab.**

#### **18. Errichtung eines Zwischenlagers beim Auffangbecken Murgerinne – AD/95789/2017**

Es soll beschlossen werden, ein Zwischenlager für das kurzzeitige Deponieren und Absieben von Aushubmaterial aus dem "Auffangbecken Murgerinne" einzurichten (ca. 100 Meter nördlich des Auffangbeckens).

Dies ist notwendig, da das Bodenaushubmaterial aus dem Auffangbecken in rechtlicher Hinsicht als Abfall im subjektiven Sinn zu qualifizieren ist. Ein weiterer Grund ist, dass für die Bearbeitung des Aushubmaterials (Absieben, Lagerung max. 1 Jahr) ein Zwischenlager nach AWG 2002 einzurichten ist. Bei einer fehlenden Einrichtung eines Zwischenlagers und einer möglichen Kontrolle durch das Zollamt-IBK wäre ein ALSAG-Betrag von € 9,20 pro Tonne Aushubmaterial zu bezahlen. Dies bedeutet bei einer geschätzten jährlichen Menge von ca. 2.000 Tonnen Aushubmaterial Kosten von mindestens € 18.000,00 plus die Kosten für ein Strafverfahren.

Das Deponieaufsichtsorgan für die Bodenaushubdeponie der Marktgemeinde Rum, Herr Ing. Walter Haas - Fa. Ökoplan, würde das Ansuchen um ein Zwischenlager nach AWG 2002 an das AdTLR stellen, die notwendigen Unterlagen und Pläne anfertigen und einreichen und die Begehungen und Verhandlung(en) vor Ort durchführen.

Die Kosten für das gesamte Projekt "Zwischenlager Auffangbecken Murgerinne" werden sich lt. Auskunft von Herr Ing. Haas auf ca. € 6.000,00 (brutto) belaufen.

Im Budget für 2017 wurde der Betrag von € 6.000,00 für die Errichtung eines Bodenaushub-Zwischenlagers nicht vorgesehen. Dieser Betrag ist daher vom Gemeinderat zu beschließen und zu genehmigen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

#### **19. Ankauf Pritschenwagen für die Gärtnerei – AD/624437/2017**

Es soll beschlossen werden, für die Gärtnerei der Marktgemeinde Rum einen Pritschenwagen der Marke "Fiat Doblo Work-Up 1,6 MultiJet Basis" bei der Firma Autohaus Lüftner anzukaufen.

Der Preis für das Fahrzeug beläuft sich auf € 14.660,83 (excl. MWSt.) bzw. € 17.593,00 (incl. MWSt.).

Der Ankauf dieses Fahrzeuges für die Gärtnerei ist notwendig, da der an sich für die Gärtnerei im Jahre 2016 erworbene Fiat Doblo für die Instandhaltung und Pflege der 14 Rumer Spielplätze\* eingesetzt werden muss. Dieses Fahrzeug steht daher für die Gärtner nicht mehr zur Verfügung.

Da die Gärtner von Ende Feber bis Anfang November (ca. 9 Monate) in 3 Partien arbeiten müssen, um die vorgegebenen Ziele erreichen zu können, sind 3 Fahrzeuge unerlässlich. Es werden nicht nur verschiedene Arbeitsgeräte (Rasenmäher, Heckenscheren, Motorsägen, Besen, Rechen,

Schaufeln, etc.) transportiert, sondern es muss auch der Baum-, Strauch- und Rasenschnitt auf die Umladestation verbracht werden.

Im Budget für 2017 wurde der Betrag von € 17.593,00 für den Ankauf des Fahrzeuges nicht vorgesehen. Dieser Betrag ist daher vom Gemeinderat zu beschließen und zu genehmigen.

\* ... Waldspielplatz, Naturerlebnisweg, Naturlehrpfad Holunderweg, Spielplatz FoRum, KG-Birkengasse, Spielplatz Birkengasse, Römerpark, KG-Langer Graben, Spielplatz Serlesstraße, KG-Serlesstraße, Nachmittagsbetreuung Serlesstraße, Spielplatz Steinbockallee, KG-Steinbockallee, Skaterpark Metro

Dr. Andreas Plank erkundigt sich ob der Kauf eines Elektrofahrzeuges überlegt wurde.

AL Dr. Kandler erklärt, dass Elektrofahrzeuge getestet wurden, diese jedoch im Bereich der Nutzfahrzeuge als ungeeignet erscheinen. Die Mobile Pflege des Soko Rum plant einen Pkw mit Elektroantrieb anzukaufen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

## 20. Überschreitungen 2016 – AD/626894/2017

AL Dr. Kandler gibt an, dass sämtliche Überschreitungen vom Überprüfungsausschuss vorgeprüft wurden und bittet den Obmann des Ausschusses, Herrn Mag. Hannes Schirmer um eine kurze Berichterstattung.

Mag. Hannes Schirmer informiert die Mitglieder des Gemeinderates, dass am 09.03.2017 ein Überprüfungsausschuss im Zimmer Nr. 14 (Büro Rotter) stattgefunden hat. Die Prüfung wurde nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 109 TGO durchgeführt. Im Detail wurden folgende Prüfungen durchgeführt:

- Überprüfung der Anfangsbestandsübernahmen vom Vorjahr (31.12.2015)
- Überprüfung Kassastände zum 31.12.2016
- Überprüfung schließlicher Stand der Gebarungsarten mit tatsächlichem Kassastand
- Überprüfung Rücklagen/Sparbücher zum 31.12.2016
- Überprüfung der aushaftenden Darlehensstände
- Nachweis über Haftungen
- Abgrenzung ordentlicher Haushalt/außerordentlicher Haushalt
- Veranlagung des Jahresergebnisses 2016 im Voranschlag 2017
- Vergleich mit Vorjahren
- Abweichungen über € 10.000,00 gegenüber dem Voranschlag 2016

Im Anschluss an die Überprüfung wurden Empfehlungen hinsichtlich Darlehenstilgung und Vermeidung von Überschreitungen abgegeben.

Die näheren Erläuterungen können dem Überprüfungsausschussprotokoll vom 09.03.2017, Aktenzahl AA/228061/2017 entnommen werden.

Es soll beschlossen werden, die restlichen Ausgabenüberschreitungen 2016 in Höhe von € 1,426.035,69 (Einnahmenüberschreitungen € 3,945.043,88) zu genehmigen.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

## **21. Rechnungsabschluss 2016 – AD/62909/2017**

Es soll beschlossen werden, den vom Überprüfungsausschuss mit Datum vom 09.03.2017 vorgeprüften Rechnungsabschluss 2016 in der Zeit vom 10.03.2017 bis 24.03.2017 zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Die ordentlichen Einnahmen belaufen sich auf € 21,004.586,49, die ordentlichen Ausgaben auf € 18.417.497,18, sowie einem außerordentlichen Haushalt von € 1,020.790,00. Das Maastricht-Ergebnis ist positiv mit € 1,529.170,85.

**Beschluss: einstimmig beschlossen**

**Die Sitzung endet um 19:30 Uhr.**